

03. Mai 2017 *mf*

**Kellerhals
Carrard**

Postfach
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Kellerhals Carrard
Herr Jean-Rodolphe Fiechter
Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

1-3-2-2 Verfügungen\20170412-54012-jcösb1k.docx

28. April 2017

Verfügung

In der Gesuchssache



Andreas Burckhardt Stiftung, Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Andreas Burckhardt Stiftung“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Bern.

Die Stiftung wurde mit Verfügung vom 3. Februar 2006 rückwirkend per 27. Dezember 2005 und befristet bis zum 31. Dezember 2015 wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit. Mit Schreiben vom 10. April 2017 ersuchte der Verein um Weiterführung der Steuerbefreiung.

Gestützt auf Art. 3 der Statuten bezweckt die Stiftung die Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs. Der Zweck soll, wenn möglich, auf zwei Arten erfüllt werden:

- a) durch zur Verfügungstellung einer Unterkunft in Bern (Zwei- bis Drei-Zimmer-Wohnung) zu besonders günstigen Konditionen für kurze Aufenthalte, insbesondere zu Gunsten von Akademikern oder Künstlern, wobei diese Begriffe nicht restriktiv interpretiert werden dürfen. Wichtiger als der Kreis der Begünstigten ist die effektive Förderung von Austauschen über alle Grenzen hinweg.

Die Stiftung soll helfen, das Wirken von Andreas Burckhardt, der immer wieder Gäste aus anderen Regionen bei sich zu Hause aufnahm, auch nach seinem Ableben weiter zu führen. Als Basler, der an der Universität Genf als Professor für Geschichte der frühen Neuzeit tätig war, aber in Bern wohnte, hat er den kulturellen Austausch im weitesten Sinne immer gefördert.

Es werden vor allem Aufenthalte bis zu vier Monaten in Betracht gezogen oder beschränkt auf gewisse Wochentage, je nach Bedarf. Eines der drei Zimmer wird im Prinzip wenigstens einen Tag pro Woche dem Sekretär der Stiftung zur Verfügung stehen, wo auch das Archiv der Stiftung aufbewahrt werden soll.

Die Stiftung bezweckt somit insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der Universität Bern und das Kunstmuseum Bern, in dem sie deren Gästen eine günstige Unterkunft zur Verfügung stellt. Sie bezweckt aber nicht die direkte Unterstützung der Universität.

- b) Sofern die nötigen finanziellen Mittel vorhanden sind, bezweckt die Stiftung auch die Unterstützung der Tätigkeit anderer steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen, welche die Förderung von Kultur, Bildung oder Wissenschaft zum Ziel haben, wie zum Beispiel des Concours de Genève.

Bei der vorgenannten Wohnung handelt es sich um die ehemalige Wohnung von Herrn Andreas Burckhardt. Bevor die Wohnung im Stockwerkeigentum an die Stiftung übergegangen war, hatte die Stiftung gestützt auf Art. 5 der Statuten ein 10-jähriges Nutzniessungsrecht. Im Jahr 2014 veräusserte die Stiftung die Wohnung und ist seither Mieterin dergleichen Wohnung. Damit ist es der Gesuchstellerin auch zum jetzigen Zeitpunkt möglich, ihren in Art. 3 der Statuten festgesetzten Zweck zu erfüllen. Als Teil der Verkaufsbedingungen hat sich der neue Eigentümer verpflichtet, auf einen Gewinn durch Vermietung an die Stiftung zu verzichten. Demzufolge bezahlt die Andreas Burckhard Stiftung anstatt eines Mietzinses einzig die Hypothekarzins, die Heiz- und Nebenkosten und die Unterhaltskosten (vgl. Ziff. 2 des Mietvertrages).

Die möblierte Wohnung im Universitätsquartier in Bern wird hauptsächlich Forschern der Universität Bern (z.B. Institut für angewandte Physik, Institut für theoretische Physik) zur Verfügung gestellt, welche für kurze Aufenthalte (mindestens ein Monat und maximal vier Monate) vom Ausland in die Schweiz kommen (z.B. Forscher u.a. aus Südafrika, Korea, China und USA). Ein Zimmer der Wohnung – das Stiftungszimmer – bleibt dem Sekretär der Stiftung zur Verfügung.

Weiter unterstützte die Stiftung in den letzten Jahren kulturelle Projekte mittels finanziellen Beiträgen. Zu nennen ist die Unterstützung einer Institution für die Schaffung eines Oratoriums. Zudem unterstützte die Stiftung bereits mehrere Male die Musikwochen in Sornetan. Diese musikalischen Weiterbildungswochen finden im Centre de Sornetan statt, welches der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn gehört und für Begegnungs- und Weiterbildungszwecke benutzt wird. Während der Musikwoche werden Laienmusiker von Profis betreut und erweitern dadurch ihr musikalisches Wissen. Durch die Leistung von finanziellen Beiträgen an die Musikwoche ermöglicht die Stiftung minderbemittelten Laienmusikern die Teilnahme an der Weiterbildungswoche.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.

4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten der Andreas Burckhardt Stiftung fördern insbesondere im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, ist genügend geöffnet. Demnach ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Die Miete der 2 ½ Zimmer beträgt pro Woche CHF 220 für eine Person und CHF 280 für zwei Personen. Hierbei handelt es sich um einen „symbolischen“ Mietzins, werden doch die gleichen Wohnungen, jedoch unmöbliert, im benachbarten Haus für CHF 1'800 pro Monat vermietet (vgl. Mietbedingungen der Wohnung). Insofern verzichtet die Andreas Burckhardt Stiftung auf einen marktüblichen Mietzins. Dies führt dazu, dass die Mieterträge die für die Stiftung anfallenden Mietkosten nicht zu decken vermögen und die Stiftung ihre Aufwände mittels des Stiftungsvermögens begleichen muss. Des Weiteren arbeitet der Stiftungsrat unentgeltlich (vgl. Art. 3 der Statuten). Summa summarum leistet die Andreas Burckhardt Stiftung zur Zweckerreichung in grösserem Umfang Opfer. Da die Stiftungstätigkeit wie belegt nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet ist, sind Erwerbszwecke ausgeschlossen. Ebenso liegen keine Selbsthilfeszwecke vor, zumal die Stiftungsleistungen unbeteiligten Dritten zukommen.

Die Statuten stellen in Art 10 sicher, dass Gewinn und Kapital im Falle einer Auflösung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die **Andreas Burckhardt Stiftung**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2016 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Andreas Burckhardt Stiftung, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern

4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
- der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern



Claudio Fischer
Steuerverwalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.